

**Verfassungs- und
Verwaltungsgericht**

Postfach 21 02 20
30402 Hannover

Durchwahl (0511) 2796-432
Sekretariat (0511) 2796-436

Aktenzeichen: **RVG 3/2005**

B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit



– Antragsteller –

g e g e n

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens,
Landeskirchenamt, Lukasstraße 6, 01069 Dresden

– Antragsgegnerin –

wegen Prozesskostenhilfe (Beschwerde)

hat der 2. Senat des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) unter Mitwirkung von

Präsident des Oberlandesgerichts a. D. Heinz Neusinger
– als Vorsitzendem –

Richter am Bundesfinanzhof Dr. Armin Pahlke
– als rechtskundigem Beisitzer –

Superintendent i. R. Christoph Lerm
– als geistlichem Beisitzer –

am 18. Januar 2008 beschlossen:

**Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe
wird zurückgewiesen.**

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Der Antragsteller (Ast.) war zum [REDACTED] 1988 in den nichtständigen pfarramtlichen Dienst der Antragsgegnerin (Agin.) übernommen worden und wurde zum [REDACTED] 1992 aus diesem Dienstverhältnis entlassen. Die gegen die Entlassung und auf die Ernennung zum Pfarrer gerichtete Klage wies die Schlichtungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens mit ihrer am 18. Oktober 1994 verkündeten Entscheidung als unbegründet ab.

Mit Schriftsatz vom [REDACTED] 2003 beantragte der Ast. beim Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KVG Sachsen) die Wiederaufnahme des Verfahrens. Das KVG Sachsen entnahm einem Schriftsatz des Ast. vom [REDACTED] 2005, dass dieser das Verfahren nicht mehr fortführen und damit zurücknehmen wolle und stellte das Verfahren mit Beschluss vom 25. April 2005 (KVwG 2/2003) ein.

Mit einer am 7. April 2005 bei dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD (VuVG VELKD) eingegangenen „Revisionsklage“ beantragte der Ast. die Feststellung der Nichtigkeit der Entlassung, Feststellung der Nichtigkeit des Urteils der Schlichtungsstelle „auf Grundlage des § 579 ZPO“ sowie Stellung eines im Kirchenrecht kundigen Rechtsanwalts.

Der Senat behandelte die „Revisionsklage“ als Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe samt Beordnung eines Rechtsanwalts für das Revisionsverfahren.

Die Antragsgegnerin (Agin.) tritt dem Antrag entgegen.

Gründe:

Der Antrag hat keinen Erfolg.

1. Gemäß § 23 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Verfahrensordnung) i. V. m. § 166 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Die Rechtsverfolgung verspricht hinreichende Aussicht auf Erfolg, wenn bei summarischer Prüfung für seinen Eintritt eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn das Gericht den Rechtsstandpunkt des Antragstellers aufgrund seiner Sachdarstellung und der vorhandenen Unterlagen für zutreffend oder zumindest für vertretbar hält und in tatsächlicher Hinsicht von der Möglichkeit der Beweisführung überzeugt ist. Für die Gewährung der Prozesskostenhilfe kommt es wesentlich darauf an, ob bei summarischer Prüfung und Würdigung der wichtigsten Tatumstände der vom Antragsteller begehrte Erfolg eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich hat (Kopp/Schenke, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 15. Auflage 2007, § 166 Rz. 8 m. w. N.).

2. Im Streitfall verspricht die beabsichtigte Rechtsverfolgung vor dem VuVG VELKD keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die vom Ast. angestrebte „Revisionsklage“ vor dem VuVG VELKD sind nicht gegeben. Die allein in Betracht kommende Zuständigkeit des VuVG VELKD gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands betrifft Angelegenheiten, die dem VuVG VELKD durch Gesetzgebung der Gliedkirchen oder der Vereinigten Kirche übertragen sind. Nach § 62 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz – KVwGG) steht den Beteiligten gegen Entscheidungen des Gerichts, die in der Hauptsache ergangen sind, die Revision an das VuVG VELKD zu.

a) In seiner „Revisionsklage“ vom [REDACTED] 2005, eingegangen am [REDACTED] 2005, beanstandet der Ast. zur Begründung seines Antrags auf volle Kostenübernahme durch die Agin. (Ziff. 4) seine Irreführung durch eine falsche Rechtsmittelbelehrung der Schlichtungsstelle, weil ausdrücklich die beantragte Revision zum VuVG abgelehnt worden sei. Abschließend weist er darauf hin, es sei ihm bisher nicht bekannt gewesen, dass „die Revision des Urteils der Schlichtungsstelle“ beim VuVG VELKD „zu stellen“ sei „trotz Ablehnung im Urteil“. Diesem Vortrag könnte man den Wunsch des Ast. entnehmen, noch jetzt, mehr als 10 Jahre danach, gegen die Entscheidung der Schlichtungsstelle vom 18. Oktober 1994 Revision einzulegen und hierfür Prozesskostenhilfe zu erhalten. Das wäre allenfalls möglich, wenn die Revision statthaft wäre und die Revisionsfrist ab Zustellung der Entscheidung nie zu laufen begonnen hätte.

Gemäß § 8 Abs. 1 und 2 der Ordnung für die Schlichtungsstelle (Anlage zu § 78 Abs. 3 des Pfarrergesetzes der VELKD) ist gegen die Entscheidung der Schlichtungsstelle unter den in § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Revision an das VuVG VELKD gegeben. Gemäß Abs. 2 ist die Revision unter den dort genannten Voraussetzungen zuzulassen. Die Nichtzulassung der Revision kann selbstständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung angefochten werden.

Gemäß § 2 Abs. 2 S. 3 der Rechtsverordnung über die Schlichtungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und § 23 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD (Verfahrensordnung) finden die Bestimmungen der VwGO ergänzend entsprechende Anwendung. Gem. § 58 Abs. 2 S. 1 VwGO ist bei unrichtiger Belehrung die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung zulässig, außer wenn eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei. Letztere Ausnahme könnte in Ziff. 2 des Tenors der Entscheidung erblickt werden. Sie lautet: „Die Entscheidung ist endgültig.“. Gleichwohl hat der Ast. aber sein Recht, Revision und Nichtzulassungsbeschwerde einzulegen, verwirkt.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 26. Januar 1972, 2 BvR 255/67, BVerfGE 32, 305) kann die Befugnis zur Anrufung der Gerichte nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG der Verwirkung unterliegen. Dabei darf allerdings durch die Annahme einer Verwirkung der Weg zu den Gerichten nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden. Von einer solchen Erschwerung kann jedenfalls dann nicht die Rede sein, wenn der Zeitraum, auf den dabei abgestellt wird, nicht zu kurz bemessen ist und wenn dabei vorausgesetzt wird, dass die rechtzeitige Anrufung des Gerichts dem Betroffenen möglich, zumutbar und von ihm zu erwarten war.

Diese Grundsätze müssen ebenso für die Anrufung eines kirchlichen Gerichts gelten. Hier- nach ist vorliegend Verwirkung eingetreten, weil sich der Ast. mehr als 10 Jahre – nämlich bis zum 5. April 2005 – seit Ergehen der Entscheidung der Schlichtungsstelle Zeit gelassen hat, um Prozesskostenhilfe für seine „Revisionsklage“ zu beantragen. Stattdessen hatte sich der Ast. vorher dafür entschieden, ab 2. September 2003 beim KVG Sachsen die Wiederauf- nahme des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle zu betreiben. Spätestens nach diesem recht- lichen Schritt, der gemäß § 60 KVwGG ein rechtskräftig beendetetes Verfahren voraussetzt, durfte die Agin. nach dem das ganze Recht beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) darauf vertrauen, dass nicht auch noch Revision und/oder Nichtzulassungsbe- schwerde die Rechtskraft der angegriffenen Entscheidung hinausschieben würden. Ein Zeit- raum von mehr als 10 Jahren erfüllt auch schon deshalb die Voraussetzungen einer Verwir- kung der Anrufung des Gerichts, weil sogar eine Wiederaufnahmeklage (§ 23 Verfahrensordnung bzw. § 60 KVwGG i. V. m. § 153 Abs. 1 VwGO) nach fünf Jahren, vom Tag der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, nicht mehr zulässig ist (§ 586 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

b) Bezüglich der Wiederaufnahmeklage des Klägers ist gemäß § 60 KVwGG i. V. m. § 153 VwGO und § 584 Abs. 1 ZPO ausschließlich das Gericht zuständig, das im ersten Rechtszug erkannt hat. Diese Zuständigkeit ist – jedenfalls bei summarischer Prüfung – bezüglich des seinerzeit bei der Schlichtungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens anhängig gewesen und dort durch Entscheidung vom 18. Oktober 1994 beendeten Verfah- rens auf das KVG Sachsen übergegangen. Eine Zuständigkeit des VuVG VELKD ist daher nur eröffnet, wenn in der Hauptsache (d. h. in Bezug auf das auf Wiederaufnahme gerichtete Klagebegehren) eine Entscheidung des KVG Sachsen ergangen ist.

Im Streitfall liegt eine solche Entscheidung in der Hauptsache durch das KVG Sachsen nicht vor. Vielmehr hat das KVG Sachsen das Klageverfahren durch Beschluss vom 25. April 2005 eingestellt. Soweit der Kläger die Auffassung vertritt, er habe seine Klage vor dem KVG Sachsen nicht wirksam zurückgenommen, rechtfertigt dies keine hinreichenden Erfolgsaus- sichten für das von ihm angestrebte Revisionsverfahren. Bei einem Streit über die Wirksam- keit einer Klagerücknahme wäre (zunächst) das Verfahren vor dem KVG Sachsen fortzuset- zen und auf Antrag des Klägers durch Urteil zu entscheiden (Kopp/Schenke a. a. O. § 92 Rz. 28).

